

Präambel

Die Schützenbruderschaft St. Cäcilia ist eine der ältesten Bruderschaften in unserer Gegend. Nach einer Überlieferung soll sie schon auf Lamberti 1553 bestanden haben.

Im Jahre 1708 wurde die Bruderschaft neu eingerichtet; aus diesem Jahre stammt auch die älteste noch vorhandene Königsplakette.

Die erste überlieferte Satzung wurde am 09.August 1708 aufgestellt.

Sie wurde neu gefasst am 15.Mai 1825, am 15.Juli 1908, am 7.September 1952, am 24.Januar 1965, am 16.April 1972, am 30.Juni 1982, am 28.Oktober 2001, am 23.Oktober 2005, am 18.Januar 2009 und letztmalig am 23.04.2009.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
Verbandszugehörigkeit
- § 2 Wesen, Zweck
- § 3 Untergliederungen
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- § 9 Organe
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Beirat
- § 13 Ehrenrat
- § 14 Ausschüsse
- § 15 Chargiertenkorps
- § 16 Schießausschuß
- § 17 Finanzausschuß
- § 18 Kassenprüfer
- § 19 Schützenkönig und Jungschützenprinz
- § 20 Geistlicher Präses
- § 21 Feste
- § 22 Kirchliche Veranstaltungen
- § 23 Schießen
- § 24 Haftung
- § 25 Strafbefugnis
- § 26 Auflösung des Vereins
- § 27 Satzungsänderung
- § 28 Allgemeine Bestimmungen
- § 29 Schlußbestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Schützenbruderschaft St. Cäcilia Düsseldorf-Benrath e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Düsseldorf-Benrath und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist dem Bund der historischen deutschen Schützenbruderschaften angeschlossen.

§ 2 Wesen, Zweck

- (1) Der Verein steht, im Geiste der Ökumene, auf dem Boden christlicher Weltanschauung. Er hat sich entwickelt aus den Ursprüngen des traditionellen Schützenwesens. Anfangs stand der wehrhafte Schutz der Heimat im Vordergrund, heute ist es der Schutz christlicher Glaubensgüter durch aktive Teilnahme am kirchlichen Leben.
- (2) Seinen alten Idealen:“Für Glaube, Sitte und Heimat“ aus Tradition verpflichtet und neuen Entwicklungen gegenüber aufgeschlossen, verfolgt der Verein folgenden Zweck:
 - a) Aktivierung des christlichen Lebenswandels seiner Mitglieder;
 - b) Erhaltung und Pflege der heimatlichen Bräuche;
 - c) Teilnahme an Festen der christlichen Kirchen;
 - d) Pflege des sportlichen Schießens;
 - e) Pflege der Geselligkeit;
 - f) Begeisterung der Jugend für den Gedanken des Schützenwesens und der Liebe zur Heimat;
 - g) Pflege und Heranziehung von Spielmannszügen, Fanfaren- und Musikkorps.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung.
- (4) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Untergliederungen

- (1) Der Verein ist traditionsgemäß in Unterabteilungen gegliedert.
- (2) Die Neugründung einer Unterabteilung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Nicht die Unterabteilungen sind Mitglieder des Vereins, sondern die Einzelpersonen, die in ihnen zusammengefasst sind. Bei Auflösung einer Unterabteilung ist es deshalb erforderlich, dass sich jedes einzelne Mitglied zu einer Mitgliedschaft im Verein erklärt. Alles, was eine Unterabteilung besitzt, ist, sofern es sich nicht um persönliches Eigentum der Mitglieder handelt, Eigentum des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
- a) aktive Mitglieder
 - b) aktive Jugend-Mitglieder
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

(2) Aktive Mitglieder sind Personen ab Vollendung des 24.Lebensjahres, die sich aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen.
Aktive Jugend-Mitglieder sind Jugendliche bis zur Vollendung des 24.Lebensjahres, die sich aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen.
Jedes aktive Mitglied und Jugend-Mitglied muß einer Unterabteilung angehören.
Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins ohne die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder.
Zu Ehrenmitglieder werden Personen ernannt, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zur Aufnahme als aktives Mitglied ist der Beitritt zu einer Unterabteilung erforderlich. Minderjährige Bewerber müssen beim Eintritt in eine Unterabteilung eine schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beibringen.
Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Beirat. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- (2) Über die Aufnahme passiver Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen. Eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich, wenn der Vorstand Mitglieder, die
- a) 50 Jahre ununterbrochen aktives Mitglied sind, oder
 - b) das 75.Lebensjahr vollendet haben und 30 Jahre ununterbrochen aktives Mitglied sind, zu Ehrenmitgliedern ernennt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt;
- b) Ausschluß;
- c) Tod.

zu a) Der Austritt kann nur jeweils zum Ende eines Vierteljahres erfolgen. Sie Austrittserklärung ist schriftlich über den Vorstand der Unterabteilung an den Vorstand des Vereins zu richten. Bis zum Ausscheiden bestehen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes fort. Minderjährige Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters austreten. Ihre Beitragspflicht erlischt am Ende des Monats, in dem der Austritt erfolgt.

zu b) Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Beirat. Als wichtiger Grund für einen Ausschluß gilt besonders die hartnäckige und gröbliche Verletzung der Vereinsinteressen sowie wiederholte Nichterfüllung von Mitgliedspflichten. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Gegen diesen Beschuß ist die Berufung zum Ehrenrat zulässig. Die Berufung muß innerhalb eines Monats schriftlich dem Vorstand zugestellt werden. Der Ehrenrat hat innerhalb von 4 Wochen eine Entscheidung zu fällen; er kann nur einstimmig den Beschuß des Beirates aufheben. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstige Umlagen ist ausgeschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Aktive Mitglieder und aktive Jugend-Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist an die Person gebunden und kann nicht übertragen werden.

(2) Nur volljährige stimmberechtigte Mitglieder können in ein Amt gewählt werden. (ausgenommen § 13 Abs.1)

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Geräte des Vereins unter Beachtung der Benutzungsordnung und sonstiger Anordnungen zu benutzen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane einzuhalten, die Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.

(5) Die aktiven Mitglieder und aktiven Jugend-Mitglieder sind verpflichtet, an den kirchlichen Festen teilzunehmen, insbesondere bei der Franleichnamsprozession und der Lichterprozession anlässlich der Wallfahrtswoche zur Schwarzen Muttergottes in Schützentracht den Ehrendienst zu versehen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und eventl. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt am Ersten des Monats.
- (3) In besonderen Einzelfällen kann der Beitrag durch Beschluß des Vorstandes gestundet bzw. teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat
- d) Ehrenrat

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die aktiven Mitglieder, aktive Jugend-Mitglieder und Ehrenmitglieder treten einmal jährlich zu einer Jahreshauptversammlung zusammen.
- (2) Der Vorstand kann zusätzliche ordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlich beim Vorstand zu stellenden Antrag von wenigstens 1/10 der Mitglieder einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Bruderschaft. Sie ist für alle Angelegenheiten der Bruderschaft zuständig, die nicht ausdrücklich von anderen Organen wahrgenommen werden. Sie hat neben der Unterrichtung der Mitglieder über aktuelle Fragen des Vereinslebens insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
 - b) Wahl des Ehrenrates,
 - c) Wahl des Finanzausschusses,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - f) Genehmigung der Jahresabrechnung,
 - g) Entlastung des Vorstandes,
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und evtl. Umlagen,
 - i) Beschlussfassung über Neugründungen von Unterabteilungen,
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - m) Genehmigung über den An-, Verkauf und Tausch von Grundstücken,
 - n) Genehmigung über die Aufnahme von Darlehen und Krediten
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präses, bei seiner Verhinderung der Vizepräses, bei der Verhinderung beider ein vom Präses bestimmter Stellvertreter.

§ 11 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind
Präses, Vizepräses, Geschäftsführer, Schatzmeister
Schriftführer, Oberst, Platzmeister, Schießmeister
und derer im Vorstand stimmberechtigten Stellvertreter.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präses, der Vizepräses, der Geschäftsführer
und der Schatzmeister.
Jeder einzelne ist nur gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied gem. § 26 BGB
vertretungsberechtigt.
- (3) Zum Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer volljährig ist. Die Bestellung
des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Amtsdauer erstreckt sich auf
den Zeitraum zwischen den jeweiligen Jahreshauptversammlungen. Wiederwahl ist
möglich. Es wird in jedem Kalenderjahr die Hälfte der Vorstandsmitglieder
gewählt. Der Vorstand hat den Kandidaten über seinen Aufgabenbereich aufzuklären und
ihn in der Beiratssitzung vor der Mitgliederversammlung unter Angabe zur Person
vorzustellen. Die Kandidaten für die Vorstandsämter sind mit der Einladung zur
Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (4) Der Vorstand tritt auf Einladung des Präses zusammen. Auf Antrag von mindestens
drei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und satzungsgemäß
gefaßter Beschlüsse. Dem Vorstand obliegt im Besonderen:
- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes; wird der Haushaltsplan im Geschäftsjahr um mehr
als 15% des Jahresvolumens bei den Ausgaben überschritten, ist die Zustimmung des
Beirates erforderlich;
 - b) der Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Regelung des Mitgliedsbeitrages
und evtl. Umlagen;
 - c) der Vorschlag an den Beirat zu Tagesordnung, Ort und Zeit der Mitgliederver-
sammlung;
 - d) die Vorsorge für einen satzungsgemäßen Ablauf der Mitgliederversammlung;
 - e) die ausführliche sachliche Information der übrigen Organe;
 - f) die Berufung von Mitgliedern für bestimmte Aufgaben.
- (6) Der Vorstand gibt sich durch Beschlußfassung eine Geschäftsordnung, in der die Auf-
gaben der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt und gegeneinander abgegrenzt werden.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand, deren Stellvertreter, den Vorsitzenden der Unterabteilungen, deren Stellvertreter, dem geistlichen Präses, dem Jungschützenmeister, dessen Stellvertreter, dem Vorsitzenden des Finanzausschusses und den vom Präses berufenen Beisitzern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Beirates sind die Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter, der geistliche Präses, die Vorsitzenden der Unterabteilungen, deren gewählte Stellvertreter, der Jungschützenmeister und dessen Stellvertreter.
- (3) Zu den Sitzungen des Beirates wird vom Präses und bei dessen Verhinderung vom Vizepräses eingeladen. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder den Vorsitzenden von mindestens drei Unterabteilungen ist der Beirat binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (4) Der Beirat hat im besonderen folgende Aufgaben:
- a) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
 - b) Ausschluß von Mitgliedern;
 - c) Beschließung des Haushaltsplanes;
 - d) Verabschiedung von Benutzungsordnungen und sonstige Anordnungen;
 - e) Beschlussfassung über Empfehlungen der Ausschüsse;
 - f) Beschlussfassung über Tagesordnung, Tagungsort und –zeit der einzuberufenden Mitgliederversammlung.

§ 13 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei aktive Mitglieder sein müssen. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Beirat angehören.
- (2) Dem Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben:
- a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Ehrenrat übertragen werden;
 - b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ehrenrat von Mitgliedern oder Unterabteilungen angerufen werden;
 - c) Mitwirkung bei Ausschluß (als Berufungsinstanz).
- (3) Der Ehrenrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Für die einzelnen Fachgebiete können Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Ständige Ausschüsse sind
 - a) das Chargiertenkorps,
 - b) der Schießausschuß,
 - c) der Finanzausschuß,
 - d) die Kassenprüfer

§ 15 Chargiertenkorps

- (1) Das Chargiertenkorps setzt sich aus Chargierten der Unterabteilungen und den Chargierten des Vereins zusammen.
- (2) Chargierte der Unterabteilungen sind die von diesen Gliederungen gewählte Mitglieder.
- (3) Chargierte des Vereins sind, auf Vorschlag des Oberst von der Mitgliederversammlung gewählte aktive Mitglieder, die das Auftreten des Vereins in der Öffentlichkeit vorbereiten und leiten; die Bestellung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist möglich.
- (4) Neben dem Auftreten und den Aufzügen des Vereins in der Öffentlichkeit regelt das Chargiertenkorps die Erfordernisse zwischen den Unterabteilungen.
- (5) Das Chargiertenkorps leitet der Oberst, das er bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Unterabteilungen einberuft.
- (6) Stimmberechtigt sind die Chargierten des Vereins und zwei Chargierte jeder Unterabteilung.

§ 16 Schießausschuß

- (1) Der Schießausschuß besteht aus dem Regimentsschießmeister, dessen Stellvertreter, den von den Unterabteilungen gewählten Schießleitern (jedoch höchstens zwei je Unterabteilung) und dem Standwart.
- (2) Der Schießausschuß bereitet die verschiedenen Schießen des Vereins vor und überwacht deren Durchführung.
- (3) Geleitet wird der Schießausschuß vom Regimentsschießmeister oder dessen Stellvertreter.
- (4) Stimmberechtigte des Ausschusses sind der Regimentsschießmeister, dessen Stellvertreter und ein Schießleiter jeder Unterabteilung der Bruderschaft sowie der Standwart.

§ 17 Finanzausschuß

- (1) Jede Unterabteilung stellt ein aktives Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört. Diese Mitglieder werden in der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben.
- (2) Der Finanzausschuß berät den Vorstand in finanziellen Angelegenheiten. Er erarbeitet einen Haushaltsplanentwurf und wertet Abweichungen vom beschlossenen Haushaltsplan ab.
- (3) Der Finanzausschuß benennt eines seiner Mitglieder zum Ausschußvorsitzenden. Dieser beruft je nach Bedarf zu Sitzungen ein.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden drei Kassenprüfer jeweils für die Zeit von drei Jahren gewählt. In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus, so dass in jeder Jahreshauptversammlung ein Kassenprüfer zu wählen ist.
- (2) Zur Prüfung der Jahresabrechnung fordert der Schatzmeister die Kassenprüfer auf. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, jederzeit eine Prüfung der Kasse vorzunehmen. Die Prüfung erfolgt von mindestens zwei Kassenprüfern.
- (3) Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung einen Bericht.

§ 19 Schützenkönig und Jungschützenprinz

- (1) Schützenkönig kann jedes aktive Mitglied werden, das 24 Jahre alt ist und dem Verein mindestens ein Jahr angehört.
- (2) Der Schützenkönig wird nach althergebrachter Weise durch Schuß und Los ermittelt.
- (3) Mitglieder, die aus persönlichen Gründen nicht König zu werden wünschen, können über die Leitung der zuständigen Unterabteilung schriftlich einen begründeten Antrag auf Nichteintragung in die Königsliste stellen. Über die Eintragung entscheidet der Vorstand. Mitglieder über 65 Jahre werden nur auf Wunsch in die Königsliste eingetragen.
- (4) Jungschützenprinz kann jedes aktive Mitglied des Vereins werden, welches zum Termin der Proklamation 16 Jahre aber noch nicht 24 Jahre alt ist und dem Verein wenigstens ein Jahr aktiv in einer Unterabteilung angehört.
- (5) Schülerprinz kann werden, wer 10 Jahre aber noch nicht 16 Jahre alt ist.
- (6) Die Ermittlung des Jungschützenprinzen erfolgt in der gleichen Weise wie die des Königs.
- (7) Der König und der Prinz sind Ehrengäste an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Vereins.

§ 20 Geistlicher Präses

- (1) Geistlicher Präses ist der jeweilige Pfarrer an der Pfarrkirche St. Cäcilia oder ein von ihm benannter Geistlicher.
- (2) Der Geistliche Präses wahrt die kirchlichen, geistlichen und kulturellen Aufgaben des Verbandes im Verein.
- (3) Der Geistliche Präses gehört für die Dauer seiner Amtszeit dem Beirat an.

§ 21 Feste

(1) Das seit mehr als 440 Jahre – um Peter und Paul (29.Juni) – begangene Schützen- und Volksfest wird mit dem Rundtragen der „Goldenen Mösch“ am Vorsonntag des Schützenfestes eröffnet und endet am Mittwoch nach dem ersten Sonntag im Juli. Bei den jährlichen Schützen- und Volksfesten wird das historische Brauchtum, wie beispielsweise:

Rundtragen der „Goldenen Mösch“,
Spielen des Großen Zapfenstreichs,
Kirchenparade,
Festzug,
Vogelschießen,
Fahenschwenken,
Königsproklamation,
Königskrönung,
und dergleichen
besonders gepflegt.

(2) Das Stiftungsfest des Vereins wird jährlich um Sebastianus (21.Januar) gefeiert. Das Heimatfest der althergebrachten Benrather Kirmes (Prummekirmes) wird in jedem Jahr am zweiten Sonntag im September ausgerichtet.

§ 22 Kirchliche Veranstaltungen

(1) Der Verein nimmt am Gemeindeleben der Pfarre St. Cäcilia teil. Er beteiligt sich in Schützentracht an den in der Pfarre durchgeführten Prozessionen und versieht nach altem Brauch den Ehrendienst.

(2) In jedem Jahr werden das Stiftungsfest und der Schützenfestsonntag mit einer Messfeier verbunden. Darüber hinaus wird für die Lebenden und Verstorbenen des Vereins zweimal jährlich eine Messe aus alten Stiftungen gelesen.

§ 23 Schießen

(1) der Verein pflegt den in den historischen Bruderschaften seit Jahrhunderten ausgeübten Schießsport.

(2) Das Sportschießen wird nach den Richtlinien des Bundesverbandes ausgerichtet.

(3) Verantwortlich für die Schießen sind die jeweiligen Regimentsschießmeister bzw. Schießleiter der Unterabteilungen.

§ 24 Haftung

(1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vereinsvermögen. Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Organe und anderer satzungsgemäß berufener Vertreter gilt § 831 BGB.

§ 25 Strafbefugnis

(1) Bei vereinsschädigendem Verhalten eines Mitglieds hat der Vorstand neben dem Antrag auf Ausschluß aus dem Verein folgende Strafbefugnis:

- a) mündliche oder schriftliche Verwarnung,
- b) zeitliche Aussetzung der Rechte des Mitgliedes und/ oder Verbot zum Betreten vereinseigener Anlagen.

(2) Gegen die Maßnahmen des Vorstandes ist ein Einspruch beim Ehrenrat möglich. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 26 Auflösung des Vereins

(1) Anträge auf Auflösung des Vereins können gestellt werden:

- a) vom Vorstand
- b) von den Mitgliedern, wenn der Antrag die Unterschriften von mindestens 1/3 aller Mitglieder enthält.

(2) Für den Beschluß zur Auflösung des Vereins muß die Mitgliederversammlung ausschließlich und ausdrücklich zum Zwecke der Auflösung einberufen werden.

(3) Wenn drei oder mehr aktive Mitglieder der Auflösung widersprechen, kann die Bruderschaft nicht aufgelöst werden. In diesem Fall gehen die amtierenden Vorstandsmitglieder 24 Stunden nach Sitzungsbeginn ihrer Ämter verlustig; die Mitgliederversammlung wird von dem an Lebensjahren ältesten der widersprechenden Mitglieder erneut einberufen und wählt aus den Reihen der Widerspruchsführer einen neuen Vorstand.

(4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Pfarrgemeinde St. Cäcilia in Düsseldorf-Benrath mit der Maßgabe der unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Ebenso ist das Inventar (Fahnen, Königssilber, Urkunden und Protokolle u.a.) zur Aufbewahrung der Pfarrgemeinde St. Cäcilia in Düsseldorf-Benrath zu übergeben.

Im Falle der späteren Neugründung einer Schützenbruderschaft mit gleicher Zielsetzung in der Pfarrgemeinde St. Cäcilia Düsseldorf-Benrath übergibt die Pfarre das Inventar der neu gegründeten Bruderschaft.

§ 27 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung dieser Satzung erfordert, dass diese Absicht in der Einberufung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht wird.

(2) Anträge von Mitgliedern oder Unterabteilungen auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 28 Allgemeine Bestimmungen

(1) Berufung

Zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.

Für die Einladung zu Sitzungen der übrigen Organe und Ausschüsse ist die Schriftform nicht erforderlich; die Ladungsfrist beträgt 5 Tage. Zu den Vorstandssitzungen kann in besonders dringenden Fällen auch mit verkürzter Frist eingeladen werden. Zur Fristwahrung bei schriftlichen Einladungen genügt die Aufgabe zur Post zwei Tage vor dem Fristbeginn.

(2) Beschlussfähigkeit

Die Organe und Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung und das Chargiertenkorps sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlusunfähigkeit hat der Versammlungsleiter die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist; er ist dabei an die Form oder Frist für die Einberufung nicht gebunden. Ergibt sich die Beschlusunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt.

(3) Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass mindestens drei anwesende stimmberechtigte Mitglieder geheime Abstimmung verlangen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Ermittlung einer Mehrheit nicht.

(4) Wahlen

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Wahl durch Stimmzettel.

(5) Amtsdauer

Die in ein Amt Gewählten bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Amt bestimmt die darauf folgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger, der bis zum Ende der Amtszeit des Ausscheidenden die Geschäfte weiterführt.

§ 11 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Niederschriften

Über die Sitzungen der Organe und Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse sowie Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen und von der nächsten Versammlung zu genehmigen.

§ 29 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung in der Mitgliederversammlung am 23.04.2009 angenommen.